

# Rechtsverordnung

über die Festsetzung des **Wasserschutzgebietes „Riveris-Talsperre“**  
in den Gemarkungen RIVERIS, OSBURG, FARSCHWEILER,  
HOLZERATH, BONERATH, MORSCHEID und BEUREN,  
Landkreis Trier-Saarburg,  
für die Riveristalsperre und die Quellen „Osburg 1, 2, 3, 4 und 5“  
zugunsten der SWT Stadtwerke Trier AöR  
und des Zweckverbandes Wasserwerk Ruwer

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 54, 111, 113, 114 und 92 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

## § 1

### Allgemeines

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer im Einzugsgebiet der **„Riveristalsperre“** in den Gemarkungen Riveris, Osburg, Farschweiler, Holzerath, Bonerath, Morscheid und Beuren und zum Schutz des Grundwassers für die **Quellen „Osburg 1, 2, 3, 4 und 5“** in der Gemarkung Osburg, Flur 16, Flurstücke 2/1, 36/45, 49/2, 50/2 das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

## § 2

### Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt südlich der Ortslagen Riveris, Osburg und Farschweiler und nordöstlich der Ortslagen Bonerath und Holzerath, hat eine Größe von 2.350,65 ha und wird durch 2 Schutzzonen gebildet.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Übersichtskarte im Maßstab von 1:35.000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Stauraum und Uferzone „Riveristalsperre“ (kariert) sowie Fassungsbereiche „Quellen Osburg 1, 2, 3, 4 und 5“ (kariert)
- Zone II = Engere Schutzzone (rechtsgeneigt schraffiert).

### **Die sechs Zonen I**

erstrecken sich auf folgende Bereiche:

#### **1. Riveristalsperre (Stauraum mit Uferzonen)**

Gemarkung Riveris, Flur 12, Flurstücke 1/8, 1/9, 1/10, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 8/1, 20/1, 20/3, 36/1

Gemarkung Riveris, Flur 13, Flurstücke 21/1, 21/7, 45, 46, 47, 83/1, 84, 85, 123/48, 124/48

Gemarkung Osburg, Flur 14, Flurstücke 646/1, 646/2, 646/3, 1434/646, 1435/646, 1436/646, 1437/646, 1438/646, 1439/646, 1440/646, 1441/646, 1442/646, 1443/646, 1444/646, 1445/646, 1446/646, 1447/646, 1448/646, 1449/646, 1450/646, 1451/646, 1452/646, 1453/646, 1454/646

Gemarkung Osburg, Flur 20, Flurstücke 15/1, 15/4, 16/1, 16/4, 16/5, 40/5, 40/7, 41/1, 89/9, 89/12, 89/13, 89/14, 89/17, 89/18, 89/19, 89/20, 89/21, 144/3, 144/4, 167/2, 172/2, 172/3, 172/7, 172/8, 179/2, 179/8, 184/2

Gemarkung Osburg, Flur 31, Flurstücke 30/2, 30/3, 30/7

Gemarkung Bonerath, Flur 5, Flurstücke 41/1, 41/2, 41/5

Gemarkung Bonerath, Flur 11, Flurstücke 15, 29, 45, 46, 47, 48, 53

Gemarkung Morscheid, Flur 26, Flurstücke 11/1, 11/4, 11/5, 12/1, 13, 188/12, 192/12, 193/12, 194/12, 195/12, 196/12, 197/12

mit einer Größe von 87,89 ha.

## **2. Quelle Osburg 1**

Gemarkung Osburg, Flur 16, Flurstücke 2/1, 36/45, 49/2, 50/2  
mit einer Größe von 0,16 ha.

## **3. Quelle Osburg 2**

Gemarkung Osburg, Flur 16, Flurstück 36/45  
mit einer Größe von 0,12 ha.

## **4. Quelle Osburg 3**

Gemarkung Osburg, Flur 16, Flurstück 36/45  
mit einer Größe von 0,12 ha.

## **5. Quelle Osburg 4**

Gemarkung Osburg, Flur 16, Flurstück 36/45  
mit einer Größe von 0,14 ha.

## **6. Quelle Osburg 5**

Gemarkung Osburg, Flur 16, Flurstück 36/45  
mit einer Größe von 0,11 ha.

## **Die gemeinsame Zone II**

für die „Riveristalsperre“ und die „Quellen Osburg 1, 2, 3, 4 und 5“ erstreckt sich  
auf die

Gemarkung Riveris, Fluren 12 und 13

Gemarkung Osburg, Fluren 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 29, und 31

Gemarkung Farschweiler, Flur 14

Gemarkung Holzerath, Fluren 1 und 7

Gemarkung Bonerath, Fluren 5, 8, 9, 10 und 11

Gemarkung Morscheid, Fluren 26

Gemarkung Beuren, Flur 1

und hat eine Größe von 2.262,11 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1:35.000, 1:10.000, 1:2.500, 1:2.000 und 1:1.000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I = Stauraum und Uferzone / Fassungsbereich (blaue Umrandung),

Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung).

Die Karten werden archivmäßig bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
- Obere Wasserbehörde -  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz

der

Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer  
Untere Kirchstraße 1  
54320 Waldrach

und der

Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil  
Langer Markt 17  
54411 Hermeskeil

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster gekennzeichnet sind.

## § 3

### Verbote und Beschränkungen

#### **(1) Zone I (Fassungsbereich)**

Die Zone I (Stauraum mit Uferzonen und die Quelfassungsbereiche) soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen (Stausee und Quellen) und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Sicherung des Betriebs und der Instandhaltung der Wassergewinnungsanlage, untersagt, und zwar insbesondere:

- 1.1 die für die Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 1.2 Fahrverkehr,  
ausgenommen Fahrverkehr auf dem bestehenden Betriebsweg (Rundweg) der Talsperre und seinen Zufahrten zu betrieblichen und forstwirtschaftlichen Zwecken
- 1.3 Fußgängerverkehr,  
ausgenommen Fußgängerverkehr auf dem bestehenden Betriebsweg (Rundweg) der Talsperre und seinen Zuwegungen
- 1.4 land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung,  
ausgenommen Maßnahmen zur Pflege der Landflächen, insbesondere des Waldes, die dem Schutz der Talsperre und der Quellen dienen
- 1.5 Anwendung und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln einschließlich Mitteln zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung

#### **(2) Zone II (Engere Schutzzone)**

Die Zone II soll den Schutz der Talsperre und der ihr zufließenden Gewässer vor weitreichenden Beeinträchtigungen, die von menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen, insbesondere durch direkte Einleitungen, Abschwemmungen und Erosion, gewährleisten. Die Zone II soll auch den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zu den Quellen gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 2.1 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie und Gewerbe
- 2.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Betrieben und Anlagen, in denen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, wie z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemikalienlager, kerntechnische Anlagen und Kraftwerke
- 2.3 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten
- 2.4 Errichtung, Erweiterung und wesentliche Umgestaltung von baulichen Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung, ausgenommen Wohnbebauung im Zuge der Schließung der bestehenden Baulücken sowie die Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von bestehenden Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage Osburg, soweit die Maßnahmen von der oberen Wasserbehörde genehmigt worden sind
- 2.5 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze
- 2.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Güterumschlagplätzen (z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)
- 2.7 Militärische Anlagen und Übungen
- 2.8 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Schießplätzen und Schießständen
- 2.9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Golfplätzen
- 2.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Friedhöfen und Bestattungswäldern
- 2.11 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Tankstellen
- 2.12 Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen der Um- und Ausbau von bestehenden Anlagen, soweit die Maßnahmen der Verbesserung des Gewässerschutzes dienen und durch die obere Wasserbehörde genehmigt worden sind
- 2.13 Änderung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht unter Ziffer 2.12 fällt, ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes

- 2.14 Unterhaltung von Verkehrsanlagen, die zu erhöhten Wasserabflüssen und Fließgeschwindigkeiten führt
- 2.15 Verwendung von Materialien beim Bau und der Unterhaltung von Verkehrsanlagen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen
- 2.16 Baumaßnahmen, die geeignet sind, Abschwemmung und Erosion zu fördern
- 2.17 Baustelleneinrichtungen
- 2.18 Lagerung von Baustoffen, von denen eine Gewässergefährdung ausgehen kann
- 2.19 Herstellung, Erweiterung und Betrieb von Dränen und Einleiten von Dränwasser in oberirdische Gewässer und/oder das Grundwasser sowie sonstige Bodenentwässerungsmaßnahmen
- 2.20 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen
- 2.21 Durchleiten von Abwasser
- 2.22 Errichtung und Erweiterung der Kanalisation einschließlich Mischwasserentlastungsanlagen (Regenüberlauf und Regenüberlaufbecken), ausgenommen Anlagen, die eine erhöhte Dichtheit gewährleisten und in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden
- 2.23 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Kläranlagen und geschlossenen Abwassersammelgruben
- 2.24 Einleitung von Abwasser in den Untergrund, einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
- 2.25 Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- 2.26 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Speichern für wassergefährdende Stoffe

- 2.27 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung entsprechender Anlagen, ausgenommen sind
- a. Kleinmengen für den Haushaltsbedarf
  - b. Heizöl für den Hausgebrauch für bestehende Anlagen
  - c. die Verwendung von Dieselkraftstoff für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte
  - d. die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Kettenschmierstoffen beim Einsatz von Motorsägen
  - e. die sonstige Verwendung von Betriebsstoffen für forstwirtschaftliche Zwecke, die den Qualitätsstandards für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz (Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB Forst - in der jeweils gültigen Fassung) entspricht.

In den unter Buchstaben a. und b. aufgeführten Fällen ist nur eine oberirdische Lagerung und Leitungsverlegung zulässig.

- 2.28 Transport wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Anliegeranlieferung
- 2.29 Abfalldeponien, dies gilt u.a. für:
- 2.29.1 Ablagerung von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisanden
  - 2.29.2 Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z. B. Bergehalden), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Wasser führen können
  - 2.29.3 Lagerung und Entsorgung von Bioabfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen
- 2.30 Lagerung von Abfällen, ausgenommen für die Bereitstellung von Abfällen am Ort ihres Anfalls, um sie einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen
- 2.31 Abfallanlagen, dies gilt u.a. für:
- 2.31.1 Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeug- und Maschinenschrott und Altreifen
  - 2.31.2 Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen
  - 2.31.3 Abfallumschlaganlagen und -zwischenlager
  - 2.31.4 Anlagen zur Verwertung von Abfällen (z. B. Bauschuttrecycling)

- 2.32 Folgende landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung:
- 2.32.1 Erosionsbegünstigende Bodenbearbeitung, insbesondere Bodenauflockerung in Hangrichtung
  - 2.32.2 Anbau von Mono- und Sonderkulturen, einschließlich forstlichen Pflanzgärten, ausgenommen
    - a. Kurzumtriebsplantagen, soweit diese ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln und genverändertem Pflanzgut betrieben werden, sowie
    - b. Streuobstwiesen
  - 2.32.3 Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen die Anwendung
    - a. beim Auftreten von Massenpopulationen von Schadorganismen,
    - b. bei Kalamitäten durch Massenerkrankungen von Waldbeständen oder abiotische Schäden (z.B. Sturmschäden) sowie
    - c. zum Schutz von Jungpflanzen gegen Rüsselkäferbefall und zum Schutz gegen Schälen und Verbiss durch Schalenwild,
 soweit die Anwendung von der oberen Wasserbehörde genehmigt worden ist
  - 2.32.4 Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
  - 2.32.5 Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen
  - 2.32.6 Beseitigung von Pflanzenschutzmittelresten, von Reinigungswasser und von Pflanzenschutzmittelbehältern
  - 2.32.7 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist), und Silagesickersaft, ausgenommen die Anwendung von hygienisiertem Wirtschaftsdünger, soweit diese durch die obere Wasserbehörde genehmigt worden ist
  - 2.32.8 Anwendung von Mineraldünger, ausgenommen
    - a. die Anwendung auf den Flächen, die in der als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckten Übersichtskarte im Maßstab von 1 : 35.000 grau schattiert dargestellt sind sowie
    - b. die Kalkung zur Anhebung des pH-Wertes des Bodens, soweit diese durch die obere Wasserbehörde genehmigt worden ist
  - 2.32.9 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen
  - 2.32.10 Gärfuttermieten (Feldsilage)
  - 2.32.11 Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Bioabfall
  - 2.32.12 Tierbesatz, insbesondere Beweidung, ausgenommen Beweidung im Zeitraum der Hauptvegetation von Mai bis Oktober auf den Flächen, die in der als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckten Übersichtskarte im Maßstab von 1:35.000 grau schattiert dargestellt sind, soweit sie von der oberen Wasserbehörde genehmigt worden ist
  - 2.32.13 Errichtung oder Erweiterung von Ställen zur Tierhaltung

- 2.32.14 Grünlandumbruch, Schwarzbrache
- 2.32.15 Beregnung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
- 2.32.16 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen
- 2.32.17 Landwirtschaftlicher Anbau von Sommerkulturen auf Flächen mit einer nutzbaren Feldkapazität von weniger als 140 mm, wenn nicht eine überwinternde oder abfrierende Zwischenfrucht angebaut wird
- 2.32.18 Waldrodung, Kahlschlag oder in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen, ausgenommen Kahlschlag unter 0,5 Hektar, soweit dieser durch die obere Wasserbehörde genehmigt worden ist
- 2.32.19 Waldumwandlung
- 2.32.20 maschinelle Entrindungsmaßnahmen
- 2.32.21 Lagerung von forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, ausgenommen das zeitweilige Abstellen während einer forstwirtschaftlichen Maßnahme, soweit die Qualitätsstandards für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz (Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB Forst - in der jeweils gültigen Fassung) eingehalten werden und die Lagerung in einem Mindestabstand von 10 m von Gewässern erfolgt
- 2.32.22 Meliorationsmaßnahmen
- 2.32.23 Fällen vom Bäumen in die Gewässer hinein
- 2.32.24 Holzabfuhr im Randbereich der Zuflüsse zur Talsperre, außer wenn sie auf befestigten Wegen erfolgt und witterungsbedingt keine Schäden an den Wegen zu besorgen sind
- 2.32.25 sonstige landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, wenn diese nicht gewässerschonend unter Vorsorgegesichtspunkten erfolgt
  
- 2.33 Kraftfahrzeugverkehr auf Forstwirtschaftswegen, ausgenommen Kraftfahrzeugverkehr im Rahmen des Forst-, Jagd- und Talsperrenbetriebs sowie Anliegerverkehr
  
- 2.34 Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
  
- 2.35 Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung
  
- 2.36 Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände
  
- 2.37 Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe, durch welche die Erosionsfähigkeit von Flächen erhöht oder die Grundwasserüberdeckung so vermindert wird, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle nicht

mehr gewährleistet ist und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Gewässers vorgenommen werden kann

- 2.38 Aufschüttungen, soweit diese nicht mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde erfolgen
- 2.39 Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen Gewinnungsanlagen, die im Zuge der Schließung der bestehenden Baulücken oder für die vorhandene Bebauung innerhalb der bebauten Ortslage Osburg errichtet werden, soweit dies von der oberen Wasserbehörde genehmigt worden ist
- 2.40 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z.B. Fischteiche) sowie Hochwasserretentionsflächen
- 2.41 Fischzucht, intensive Fischerei, Wassergeflügelhaltung
- 2.42 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
- 2.43 Bohrungen, ausgenommen Bohrungen für die Gewinnung von Erdwärme im Zuge der Schließung der bestehenden Baulücken oder für die vorhandene Bebauung innerhalb der bebauten Ortslage Osburg, für die eine Genehmigung der oberen Wasserbehörde ergangen ist
- 2.44 Sprengungen
- 2.45 Freizeit- und Sportveranstaltungen sowie Märkte, Volksfeste und vergleichbare Großveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen
- 2.46 Gelände- und Motorsport
- 2.47 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen
- 2.48 Badebetrieb, Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb, Tauchen mit technischem Gerät, Wassersport, Zeltlager, Angeln, Lagern, Picknick, Campingplätze, Aufstellung von Wohnwagen und Wohnmobilen
- 2.49 nicht abgedeckte, auf Dauer angelegte Holzlagerplätze (Nass- und Trockenlagerung), Nassholzkonservierung
- 2.50 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung und Beregnungsbrunnen

- 2.51 Errichtung und Erweiterung von Wildgehegen
- 2.52 Vergraben von Tierkadavern, Futterplätze und Wildäcker
- 2.53 Anlegen von Suhlen sowie KIRRUNG und jegliche Fütterung von Wild, soweit diese
  - a. nicht den Anforderungen der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild vom 04.08.2005 (GVBl. S. 362), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310), entsprechen oder
  - b. in einem geringeren Abstand als 50 Metern zu Quellen oder Zuflüssen der Talsperre erfolgen
- 2.54 Gewinnung von Wasserwärme
- 2.55 Reiten und Radfahren außerhalb vorhandener Straßen, Waldwege im Sinne des Landeswaldgesetzes (nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege) oder sonstiger dauerhaft angelegter oder naturfester Privat- und Wirtschaftswege

## § 4

### Handlungs- und Duldungspflichten

- (1) Soweit im Rahmen der Ausübung ordnungsgemäßer Forstwirtschaft Bäume in ein Gewässer innerhalb des Schutzgebietes fallen, sind diese unverzüglich vom Verantwortlichen zu entfernen.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:
  - a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,
  - b) das Aufstellen von Hinweisschildern.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der Fassungsbereiche, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das

Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, zu dulden.

## **§ 5**

### **Genehmigungen**

- (1) Soweit nach den Schutzbestimmungen des § 3 eine Handlung nur mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde vorgenommen werden darf, darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf die durch die Verordnung geschützten Gewässer nachteilig einwirken kann oder entsprechende Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.
- (2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Genehmigung kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Sie kann als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden; in diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.
- (4) Eine besondere Genehmigung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

- (1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

## **§ 7**

### **Begünstigte**

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind die SWT Stadtwerke Trier AöR, Ostallee 7-13, 54290 Trier und der Zweckverband Wasserwerk Ruwer, Untere Kirchstraße 1, 54320 Waldrach.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) einer Anordnung nach §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt
  - b) eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

## **§ 9**

### **Entschädigung, Ausgleich**

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

Die Begünstigten haften als Gesamtschuldner.

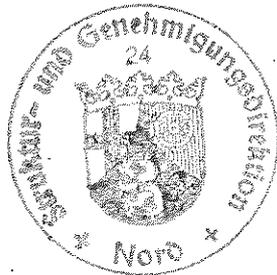
**§ 10**

**Inkrafttreten**

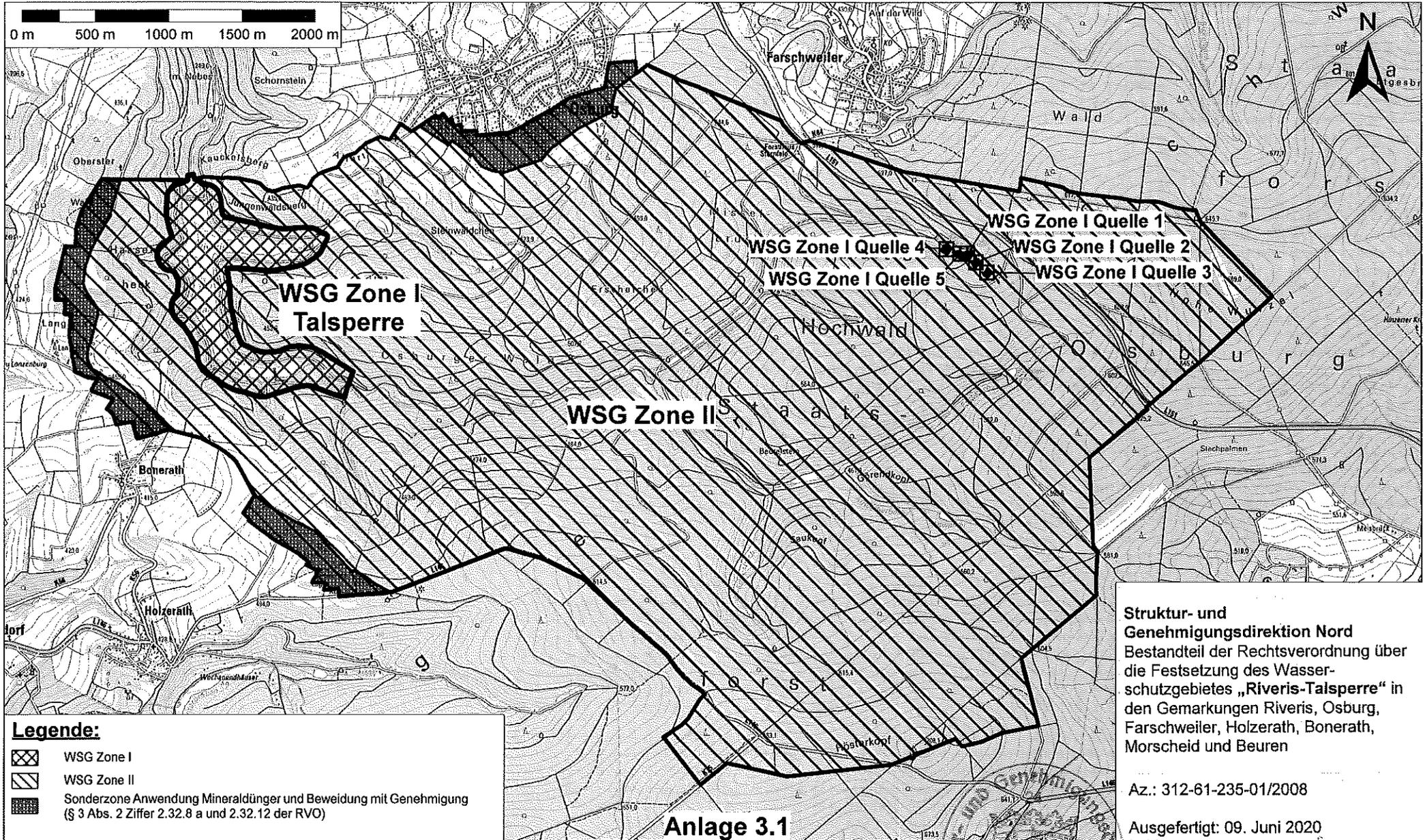
Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

56068 Koblenz, 09. Juni 2020  
Az.: 312-61-235-01/2008

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
In Vertretung**



*Joachim Gerke*  
**(Joachim Gerke)**



Ausschnittsverkleinerung 1 : 35.000 aus der digitalen topographischen Karte 1:25.000,  
 Blatt Nr. 6206 (Trier-Pfalzel), Blatt Nr. 6207 (Beuren), Blatt Nr. 6306 (Kell), Blatt Nr. 6307 (Hermeskeil)  
 Herstellung der Druckvorlagen: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, 2020.  
 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2020>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet];

